JAGDSCHWEIZ
CHASSESUISSE
CACCIASVIZZERA
CATSCHASVIZRA

Allianz

JagdSchweiz – Haftpflichtversicherung für Jäger

A Versicherungsumfang

Allgemeiner Hinweis
Dieses Merkblatt dient der Information der Versicherten. Enthalten sind Hinweise auf die wesentlichen, für die Versicherten relevanten Bestimmungen der vom Versicherungsnehmer bei der ALLIANZ abgeschlossenen Kollektiv-Haftpflicht-versicherung für Jäger. Der Versicherungsschutz richtet sich ausschliesslich nach den in der Police festgehaltenen Bestimmungen.

A1 Gegenstand der Versicherung
Die ALLIANZ gewährt Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen versicherte Personen erhoben werden wegen Personen- oder Sachschäden. Die ALLIANZ übernimmt auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

A2 Versicherte Risiken
Die Versicherung umfasst während und ausserhalb der Jagdzeit die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen als:

- Patentjäger, Jagdpächter, Jagdberechtigter, Jagdgast, Jagdaufseher, Jagdgehilfe, Jagdleiter, Jagdwaffenbesitzer sowie Halter von Hunden;
- Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen und Jagdlehrgängen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht gegenüber Mitjägern (auch Jagdgästen), Jagdhütern, Jagdgehilfen und Jagdleitern.
Nicht versichert sind Wild- und Flurschäden.

A3 Versicherte Personen
Versichert im Sinne der Vertragsbedingungen sind jene Personen, die den Beitritt zum Kollektivvertrag durch Bezahlung der für das laufende Versicherungsjahr massgebenden Prämie erklärt haben. Versichert sind auch die Teilnehmer, die gemäss Vorschriften des jeweils gültigen kantonalen Jagdrechts des betreffenden Kantons einen Jagdlehrgang absolvieren. Für sie gilt die Versicherung bis zum 30. September des der Ausstellung des Versicherungsnachweises folgenden Jahres.

A4 Zeitliche und Örtliche Geltung
Die Versicherung hat Gültigkeit für Schäden, die während der Vertragsdauer in Europa inkl. der ganzen Türkei und Mittelmeer-Randstaaten eintreten (Varianten A und C). Ist die Prämie für die Variante B bezahlt worden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Welt. Voraussetzung ist, dass alljährlich der entsprechende Versicherungsausweis erstellt wurde.

A5 Versicherungssumme
CHF 5'000'000.00 für Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten zusammen.

A6 Selbstbehalt
Der Versicherte hat pro Ereignis bei Sachschäden und Schadenverhütungskosten CHF 200.00 selbst zu tragen.

B Schadenfall

Allgemeiner Hinweis
Wir sind für Sie da:

ALLIANZ Suisse
c/o BCG Behmen Versicherungsbroking AG
Ansprechpartner Herr Ulrich Gatschet

GATSCHET Consulting GmbH
Telefon: +41 (0)79 332 60 31
E-Mail: ulrich.gatschet@behmen.ch

B1 Anzeigepflicht im Schadenfall
Der Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, hat der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte der ALLIANZ unverzüglich anzuzeigen, spätestens wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch erhoben worden ist.

Wenn infolge eines Ereignisses, das die Versicherung betreffen kann, gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet worden ist, ist der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte verpflichtet, die ALLIANZ sofort zu benachrichtigen.

Jede Schadenmeldung hat unter Bezugnahme auf den vorliegenden Vertrag zu erfolgen.

B2 Rückgriff auf die Versicherten
Wenn Bestimmungen des Versicherungsvertrags oder des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), die den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die ALLIANZ, insoweit als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem haftpflichtigen Versicherten.

Die ALLIANZ verzichtet jedoch auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 VVG zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen, wenn das Ereignis durch den Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt worden ist. Dies gilt **nicht** bei Ereignissen, die im ursächlichen Zusammenhang stehen mit der Einwirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamente.